

Strafverfahren wegen Abwerbung

In einem Aufsatz über die „Verbrechen gegen die DDR“⁴⁴ bezeichnete der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Walter Ziegler, die sogenannte Abwerbung als Staatsverbrechen:

*„... Gleichgültig, gegen welchen Personenkreis sich die Abwerbung richtet, ... sie stellt immer eine besonders in jüngster Zeit stärker hervorgetretene gefährliche Form des Klassenkampfes dar. Die Abwerbung von Sportlern oder Künstlern ist darauf gerichtet und dazu geeignet, die sich auf dem Gebiet des Sports oder der Kunst anbahnenden Beziehungen zwischen Ost und West zu stören und das notwendige gesamtdeutsche Gespräch schon in seinen Keimen zu ersticken. In der Abwerbung von Ingenieuren und sonstigen technisch qualifizierten Facharbeitern liegt nicht nur eine Beeinträchtigung des beschleunigten wirtschaftlichen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik; vielmehr dient diese Form der Abwerbung auch der Förderung der Rüstungsindustrie in Westdeutschland und damit der verstärkten Kriegsvorbereitung. Mit den hinterhältigsten Methoden werden diese Menschen nach Westdeutschland gelockt und gegen die Interessen der Werktätigen mißbraucht. Wer aber das Treiben der Feinde des deutschen Volkes durch aktive Abwerbung unterstützt, entlarvt sich damit selbst als Staatsverbrecher...“**

Schon im Oktober 1955 hatte das Bezirksgericht Magdeburg den Boxtrainer Udo Lehner zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er zwei Boxer veranlassen wollte, nach der Bundesrepublik zu gehen, um dort gemeinsam einen Boxklub zu gründen.

„Neue Justiz“, 1955, Seite 677

*